

## BEKANNTMACHUNG

### **Planfeststellungsverfahren gem. § 18 AEG i. V. m. § 73 VwVfG für das Vorhaben „Modernisierung der Verkehrsstation Bodenfelde“, Bahn-km 26,9 der Strecke 2975 Ottbergen – Northeim (Gleis 2-3) sowie Bahn-km 36,5 der Strecke 1801 Göttingen – Bodenfelde (Gleis 1) im Flecken Bodenfelde**

#### I.

Die DB Station & Service AG, Willy-Brandt-Platz 1 in 38102 Braunschweig, hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover beantragt. Anhörungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1, Nr. 14.8 Anlage 1, Anlage 3, § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat das Eisenbahnbundesamt eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) durchgeführt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter [https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html) im Bereich „Screening“ eingesehen werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung des Fleckens Bodenfelde beansprucht.

Mit der geplanten Maßnahme wird die Verkehrsstation aufgewertet und kundenorientiert ausgestattet.

Die vorliegende Planung umfasst unter anderem die Aufhöhung der Bahnsteige, den Abbruch der Personenunterführung und Treppenanlagen, den Neubau einer Personenunterführung und der Treppenanlagen, die Erstellung von zwei Treppeneinhausungen, die Erneuerung der Bahnsteigausstattung, die Herstellung des Wegeleitsystems und die Verschwenkung von Gleich 3. Für weitere Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht sowie die sonstigen, ausgelegten Planunterlagen verwiesen.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten:

- Erläuterungsbericht (Unterlage1),
- Übersichtskarten und Übersichtslagepläne (U2),
- Lageplan (U3),
- Bauwerksverzeichnis (U4),
- Grunderwerbspläne (U5),
- Grunderwerbsverzeichnis (U6),
- Bauwerkspläne (U7),
- Querschnitte (U8),
- Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan (U9),
- Kabel- und Leitungslageplan (U10),
- Trassierungslageplan (U11),
- Schalltechnische Unterlagen (U12),
- Baugrunduntersuchungen (U13),
- Brandschutzkonzept und Nachweis ausreichender Rettungswegmöglichkeiten / IVE-Studie (U14),

- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Faunistische Planungsraumanalyse (U15),
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (U16).

## II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom

**24.03.2020 bis zum 23.04.2020** (einschließlich)

im Zimmer 21 des Fleckens Bodenfelde, Amelither Str. 23, 37194 Bodenfelde während der Dienststunden

Montag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr		
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr		

und nach vorheriger Vereinbarung unter der Tel. 05572 / 93 69 0 oder 05572 / 93 69 21 auch außerhalb der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **07.05.2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burgdorf oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben. Vor dem **24.03.2020** eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt nicht die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform.

**Einwendungen und Stellungnahmen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw.

bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

**(3)** Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**(4)** Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens das Eisenbahnbundesamt (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG).

### III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 19 AEG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

**Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).**

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite <https://www.bodenfelde.de> des Fleckens Bodenfelde eingesehen werden.

---

Stadt/ Samtgemeinde/ Gemeinde

---

Unterschrift